

# Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Feilbingert

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Hasenbusch-Auf der obersten Bein-Im hintersten Born“ sowie über die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB**

der Rat der Ortsgemeinde Feilbingert hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Hasenbusch-Auf der obersten Bein-Im hintersten Born“ im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Zeitgleich hat der Rat die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

**Flurstücke-Nrn.: (tw. = teilweise)**

**Private landwirtschaftliche Grundstücke:**

557, 558, 559, 561 tw., 562 tw., 565 tw., 566/2 tw., 576/1 tw., 598/2, 598/3, 598/4, 599, 600, 620, 621, 622

**Wirtschaftswege OG Feilbingert:**

560, 597 tw., 607 tw., 623/3 tw., 624 tw.

**Verkehrsflächen und sonstige Flächen OG Feilbingert:**

Oberhausener Straße:

654/1 tw., 654/2 tw.

Kirchstraße / Martin-Luther-Straße:

591/1, 623/1, 623/2, 2494/14 tw., 2494/18 tw., 2494/19 tw., 2494/21, 2494/22 tw., 2494/23, 2494/24 tw., 2494/28 tw., 2494/29 tw., 2494/31, 2494/32 tw. (Fahrbahn Martin-Luther-Straße), 2494/41 tw. (Fahrbahn Kirchstraße)

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Katasterplan „schwarz umrandet“ dargestellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Baugebietes.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit steht der Bebauungsplanentwurf bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Erläuterungen, Städtebaulicher Entwurf, Schallgutachten sowie den bisher vorliegenden Bodengutachten

**19.10.2020 bis einschließlich 20.11.2020**

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach unter [www.vg-badkreuznach.de](http://www.vg-badkreuznach.de), Menüpunkt „Verwaltung“ – Bauleitplanung sowie dem Menüpunkt „Gemeinden – Feilbingert – Amtliche Mitteilungen – Bauleitplanung“ zur Verfügung.

Während der o.g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift an die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein) oder per Email an [lahr@vgvkh.de](mailto:lahr@vgvkh.de) vorgebracht werden. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Bei einer rechtzeitigen telefonischen Absprache können donnerstags auch Termine von 16:00 bis 18.00 Uhr vereinbart werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig wird nach § 4 Abs. 1 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Feilbingert, 25.09.2020

Andrea Silvestri  
Ortsbürgermeisterin

